



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 672.063/8-V/5/93

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Nr. 55	-GE/19. 13
Datum:	23. SEP. 1993
Verteilt:	24. Sep. 1993

St. Wimmer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen

In der Anlage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf.

20. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 672.063/8-V/5/93

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

19 5960/6-I/8/93
15. Juli 1993

Betrifft: Bundesgesetz über die Einfuhr von Walen;
Entwurf

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Der Gesetzesentwurf regelt die Einfuhr von Walen und die Erläuterungen berufen sich dabei auf die notwendige Erfüllung des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs samt Zusatzprotokoll. Das genannte Übereinkommen sowie dessen Anlage enthalten jedoch keine Regelungen betreffend den Handel mit diesen Tieren. Zur Durchführung des genannten Übereinkommens durch den Bundesgesetzgeber sollte vielmehr überlegt werden, für den Fall von Verstößen gegen die im Übereinkommen vorgesehenen Verbote (vgl. Art. IX des Übereinkommens) Sanktionen in Bezug auf die Zulassung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen, mittels derer ein verbotener Walfang betrieben werden soll, vorzusehen.

Bundesgesetzliche Regelungen betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Exemplaren gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind bereits im Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen,

- 2 -

BGBI.Nr. 189/1982 enthalten. Nach diesem Bundesgesetz ist schon derzeit die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Walen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Wenn dabei nicht alle in Betracht kommenden Fälle geregelt sind, sollten die notwendigen Regelungen schon aus systematischen Gründen ebenfalls in diesem Gesetz getroffen werden. Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ist nicht ersichtlich, aus welchen sachlichen Gründen nunmehr die Einfuhr von Walen durch die Erlassung eines eigenen Gesetzes einer weiteren und z.T. zusätzlichen Bewilligungspflicht unterworfen werden soll. Sollte eine Änderung der geltenden Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Walen aus rechtspolitischen Gründen für erforderlich erachtet werden, so wäre diese im bereits geltenden, diesen Gegenstandsbereich regelnden oben genannten Bundesgesetz vorzusehen.

Zur Verordnung des Rates der EWG vom 20. Jänner 1981, Nr. 248/81, ist festzuhalten, daß wie auch die Erläuterungen erkennen lassen, diese nicht Bestandteil des mit dem EWR-Abkommen zu übernehmenden EG-Rechtes ist. Daher sollte in diesem Kontext auch nicht gesagt werden, die Erlassung der in Aussicht genommenen Einfuhrvorschriften sei "notwendig" (vgl. Seite 1 unten der Erläuterungen). Auch für den Fall einer österreichischen Mitgliedschaft in den Europäischen Gemeinschaften ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen einer Verordnung in der Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten der EG unmittelbar anwendbares Recht darstellen und daher schon aus diesem Grund die Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsbestimmungen ausscheidet.

Zum "Vorblatt" ist darauf hinzuweisen, daß dieses den Erläuterungen, nicht aber dem Gesetzesentwurf voranzustellen wäre.

Hingewiesen wird auch darauf, daß ein "Kompetenztatbestand 'Naturschutz'" nicht besteht. Vielmehr fallen Angelegenheiten

- 3 -

des Naturschutzes, die keinen verfassungsgesetzlichen Kompetenztatbeständen zuzurechnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

Die im Vorblatt getroffene Aussage, daß durch den Gesetzesentwurf mit "keinen Mehrbelastungen zu rechnen" ist, wäre zu überprüfen. In dieser Hinsicht darf auf das Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" 1992, hingewiesen werden.

20. September 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



